

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis Deutschland**Bekämpfung von Scheinehen im Land Bremen**

Aus dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz (GG) leitet der Gesetzgeber einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Familiennachzug ab, der im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) konkretisiert wird (§§ 27ff AufenthG). Dem ausländischen Ehepartner eines deutschen Staatsbürgers ist die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, „wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat“, § 28 Absatz 1 Satz 1 AufenthG. Auch Ehegatten von Ausländern haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Familiennachzug, § 29 AufenthG.

Ein Familiennachzug darf aber dann nicht zugelassen werden, „wenn feststeht, dass die Ehe oder das Verwandtschaftsverhältnis ausschließlich zu dem Zweck geschlossen oder begründet wurde, dem Nachziehenden die Einreise in das und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen“, § 27 Absatz 1a, Nummer 1 AufenthG. Solche sogenannten „Scheinehen“ bezwecken nicht die Bildung einer ehelichen Beistands- und Lebensgemeinschaft nach § 1353 BGB, sondern zielen darauf ab, einem der Partner einen rechtlichen Vorteil – hier: des legalen Aufenthalts – in Deutschland zu verschaffen, der ansonsten nicht bestanden hätte.

Das Eingehen einer Scheinehe ist strafbar, wenn unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden, um einen Aufenthaltstitel zu erlangen oder zu sichern, § 95 Absatz 2 Ziffer 2 AufenthG. Handelt der Ausländer vorsätzlich, liegt überdies ein Ausweisungsgrund im Sinne des § 55 Absatz 2 AufenthG vor.

Die Ausländerbehörde ist befugt, bei einem Antrag auf Familiennachzug weitere Ermittlungen anzustellen, wenn im konkreten Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass zumindest ein Ehegatte – entgegen seiner Aussage – keine eheliche Gemeinschaft herstellen will. Solche Anhaltspunkte sind beispielhaft in Ziffer 27.1a.1.1.0 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AV-AufenthG) genannt. Davon ausgehend wurde im Land Bremen ein Pool mit Fragen erstellt, mit deren Hilfe mögliche Scheinehen erkannt werden sollen. Aus der Antwort des

Senats auf eine parlamentarische Anfrage in der Bremischen Bürgerschaft vom 21. März 2017 geht hervor, dass dieser vom Innenressort genehmigte Fragenpool seinerzeit vom Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, nicht aber vom Migrationsamt Bremen genutzt wurde (Drucksache 19/992).

Wir fragen deshalb den Senat:

1. Wie viele Ehen wurden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2023 im Land Bremen beurkundet, die einem ausländischen Staatsbürger ein Aufenthaltsrecht in Deutschland vermittelten? (Bitte nach Jahren sowie den Standesamtsbezirken Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven aufschlüsseln.)
2. Wie viele Anzeigen wegen des Verdachts einer Scheinehe gemäß § 27 Absatz 1a) in Verbindung mit § 95 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG sind von den zuständigen Behörden im Land Bremen zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2023 erstattet worden? Bitte die Zahl nach Jahren sowie den Standesamtsbezirken Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven differenziert nennen.
3. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Scheinehe wurden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2023 von der Bremer Staatsanwaltschaft eingeleitet? Bitte getrennt nach Jahren sowie den Standesamtsbezirken Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven ausweisen.
4. In wie vielen der Fälle aus Frage 3 kam es zu einer Verurteilung der Beklagten? (Bitte nach Jahren sowie verurteilten Ausländern und ihren in Deutschland lebenden Partnern differenzieren.)
5. In wie vielen Fällen wurde zwischen 2017 und 2023 Ausländern, bei denen der Verdacht auf eine Scheinehe bestand, von den Bremer Behörden ein Aufenthaltstitel verweigert? (Bitte nach Jahren sowie den Standesamtsbezirken Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven aufschlüsseln.)
6. Ist der einleitend erwähnte Fragenpool zur Identifizierung von Scheinehen im Land Bremen weiter existent und wenn ja, wie viele Einzelfragen umfasst er aktuell?
7. Wird der Fragenpool mittlerweile auch vom Migrationsamt Bremen genutzt und wenn nicht, welcher alternativer Methoden bedient sich die Behörde, um mögliche Scheinehen zu ermitteln?
8. Wie häufig haben die Behörden im Land Bremen zwischen 2017 und 2023 Zugriff auf den Fragenpool genommen, um ihrem Anfangsverdacht auf eine Scheinehe nachzugehen? (Bitte nach Jahren sowie den Standesamtsbezirken Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven aufschlüsseln.)

9. Wie viele Schulungsmaßnahmen wurden im Land Bremen zwischen 2017 und 2023 durchgeführt, um die zuständigen Mitarbeiter der Ausländerbehörden für das Problem Scheinehe zu sensibilisieren und entsprechend fortzubilden? (Bitte nach den Standesamtsbezirken Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven aufschlüsseln.)
10. Welche gesetzgeberischen oder administrativen Maßnahmen sind aus Sicht des Senats erforderlich, um Scheinehen zur Erschleichung eines Aufenthaltstitels in Deutschland effektiver bekämpfen zu können?

Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland